

Bundesbeschluss über die Umwandlung des der BLS Lötschbergbahn gewährten Baukredits in ein bedingt rückzahlbares Darlehen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 81 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2005²,
beschliesst:*

Art. 1

Der mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1976³ der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, heute BLS Lötschbergbahn AG, gewährte Baukredit von 798 455 923.95 Franken (Stand 1. Januar 2005) wird umgewandelt in ein zinsloses, bedingt rückzahlbares Darlehen. Dieses Darlehen oder Teile davon können nach Artikel 52 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁴ in Aktienkapital umgewandelt werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2005 2415
- 3 BBl 1976 II 1063
- 4 SR 742.101

Umwandlung des der BLS Lötschbergbahn gewährten Baukredits
in ein bedingt rückzahlbares Darlehen. BB
